

Gemeinde Eggstedt

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 5 „Birkenweg“

für das Gebiet

„südliche Verlängerung des Birkenweges“

Bearbeitungsstand: 22.10.2024

Projekt-Nr.: 21057

Auftraggeber

Gemeinde Eggstedt
über das Amt Burg-St.Michaelisdonn
Holzmarkt 7, 25712 Burg

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	1
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	5
3.1	Wirkungen des Vorhabens	5
3.2	Relevanzprüfung	6
3.3	Konfliktbewertung	6
4.	Wirkungen des Vorhabens	7
5.	Relevanzprüfung	8
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie	8
5.2	Europäische Vogelarten	14
6.	Konfliktbewertung	15
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	15
6.2	Europäische Vogelarten	16
6.3	Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang	16
7.	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	17
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	17
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	19
8.	Zusammenfassung und Fazit	19
9.	Literatur und Quellen	21
10.	Anlagen	23
10.1	Fotodokumentation	

Gemeinde Eggstedt

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 5 „Birkenweg“

für das Gebiet

„südliche Verlängerung des Birkenweges“

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eggstedt beabsichtigt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Birkenweg“ die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets. Als Bebauung sind Einfamilienhäuser geplant.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde der folgende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Birkenweg“ liegt im südlichen Gemeindegebiet von Eggstedt, zwischen Birkenweg und Bauernweg und schließt an die Wohnbebauung des Birkenweges 15a an. Das Plangebiet umfasst ca. 2,3 ha und besteht aus dem nördlichen Teilstück des Flurstückes 79/2 der Flur 6 in der Gemeinde und Gemarkung Eggstedt.

Aktuell wird die Fläche als artenarmes Wirtschaftsgrünland genutzt. Nördlich und nordöstlich befindet sich Wohnbebauung. Im Osten grenzen weitere landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen an das Plangebiet an. Im Westen und teilweise im Osten ist der Geltungsbereich durch Knicks oder Gehölzstrukturen landschaftlich eingegrünt. Im Südosten liegt ein Niederungsbereich.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in seiner aktuellen Fassung regelt in § 44 BNatSchG die Belange des besonderen Artenschutzes auch bezogen auf Eingriffe in Natur und Landschaft.

Dabei werden bezüglich des Vorkommens besonders oder streng geschützter Arten folgende Zugriffsverbote formuliert.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als besonders geschützte Arten im Sinne des BNatSchG gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der VSchRL (Vogelschutzrichtlinie) als besonders geschützt.

Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und werden in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeit erheblich zu stören (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Für die Bauleitplanung gilt, sind besonders geschützte Arten betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan



Abbildung 1: Ausschnitt aus Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

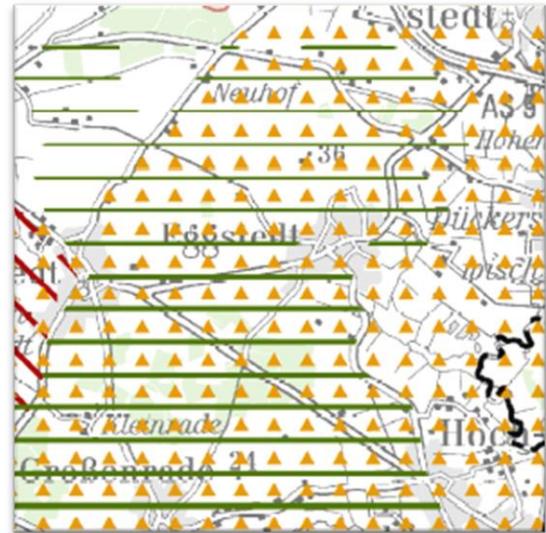


Abbildung 2: Ausschnitt aus Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

Der Landschaftsrahmenplan des Planungsraum III (2020) zeigt in Hauptkarte 1 östlich sowie südöstlich des Geltungsbereiches Gebiete, die als Verbundachse sowie als Schwerpunktbereich eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen.

Darüber hinaus liegen nördlich und südwestlich der Gemeinde Eggstedt weitere Flächen, die als Verbundachse eine besondere Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems aufweisen.

In 3,5 km Entfernung westlicher Richtung zum Plangebiet befindet sich ein großflächiges Wiesenvogelbrutgebiet, in dem in etwa 6,5 km Entfernung zum Geltungsbereich das FFH-Gebiet ‚Windberger Niederung‘ (DE 1920-301) liegt.

Gemäß Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III liegt die Gemeinde Eggstedt mit seinem Plangebiet in einem großräumigen Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Darüber hinaus ist für den größten Teil des Gemeindegebietes (ausgenommen der östliche Bereich) die historische Kulturlandschaft Knicklandschaft ausgewiesen.

In ca. 2,5 km Entfernung westlicher Richtung befindet sich ein Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellungen nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.



Abbildung 4: Ausschnitt aus Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020)

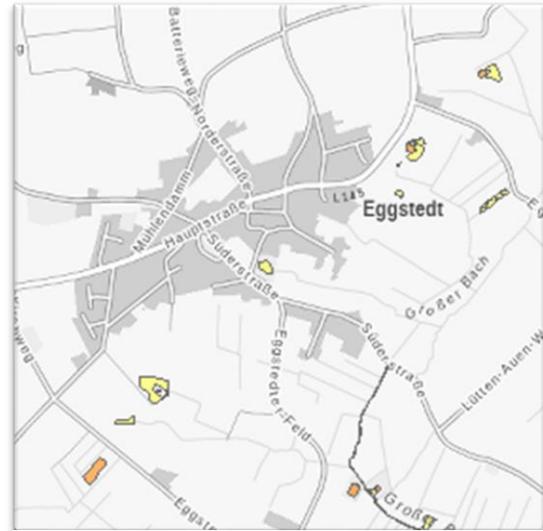


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Biotopkartierung Schleswig-Holstein

Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III zeigt für das Gebiet östlich und südlich des Geltungsbereichs das Vorkommen klimasensitiver Böden, sowie ein Hochwasserrisikogebiet (Nord-Ostsee-Kanal) auf.

Südwestlich und nordwestlich des Gemeindegebietes werden Waldflächen > 5 ha aufgezeigt.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop befinden sich in 200 m Entfernung nordöstlicher Richtung des Geltungsbereiches (Sonstiges Stillgewässer) und in etwa 270 m Entfernung südwestlicher Richtung (Nährstoffreiches Nassgrünland).

Im Plangebiet selbst befindet sich mit dem entlang der westlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knicks ein gesetzlich geschütztes Biotop. Andere gesetzlich Geschützte Biotop liegen im Plangebiet nicht vor.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Am 02.03.2023 wurde eine Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen durchgeführt. Im Folgenden werden die auf den Flächen und der angrenzenden Nutzung vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)

Der Geltungsbereich wird aktuell intensiv als Weideland genutzt und wird von Kühen beweidet.

Typischer Knick (HWy)

Entlang der nordöstlichen, westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Knick, der mit den typischen Gehölzarten Schleswig-Holsteinischer Schlehen-Hasel-Knicks, auch Eichen-Hainbuchen-Knick genannt, bewachsen ist (u.a. Hasel, Eiche, Brombeere). Außerdem entlang der Ostseite zum Beginn des Vorfluters gibt es einen

typischen Knick. Die Knicks wiesen zudem eine Krautschicht mit einigen Baumstubben, Wurzelhöhlen und einem kleinen Steinhaufen auf.

Knickwall ohne Gehölze (HWO)

Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Knick ohne Gehölze. Der Knick weist zudem eine Krautschicht (Brombeere) und keine Baumstubben oder Wurzelhöhlen auf.

Einzelbaum (HEy)

Auf der Fläche befindet sich eine einzelne Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,0 m. Bei der alten Eiche sind sowohl im oberen Teil des Baums als auch im unteren Teil des Stammes Löcher und Totholzanteil vorhanden.

Sonstiger Graben (FGy)

Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein sonstiger Graben (Verbandsvorfluter) der in seinem weiteren Verlauf in den ‚Großen Bach / Lütten Auen Beek‘ mündet.

Angrenzende Nutzungen

Die an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 nördlich angrenzende Wohnbebauung des Birkenweges ist durch Einzelhausbebauung gekennzeichnet. Es dominieren strukturarme Gärten mit Rasenflächen und mittlerem bis geringem Laubholzanteil. Nördlich außerhalb des Plangebiets verläuft ein Knick. Im südlichen und östlichen Teil des Geltungsbereichs wird das Plangebiet von Grünlandfläche begrenzt, das als Wirtschaftsweiden genutzt wird.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik ‚Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung‘ (2016) und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘ (2020).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienen die Ortsbegehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 02.03.2023, eine LLUR-Datenabfrage (Stand: 03.03.2022) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkungen des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben kann. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Neben der Ermittlung der relevanten, näher zu betrachtenden Arten ist die zentrale Aufgabe der vorliegenden Betrachtungen, im Rahmen einer Konfliktanalyse mögliche artspezifische Beeinträchtigungen zu ermitteln und zu bewerten, sowie zu prüfen, ob für die relevanten Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden.

Der erste Schritt der Relevanzprüfung ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sind.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.3 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren (§ 44 (5) BNatSchG). Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die vom LBV- SH für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe ‚Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein‘ (2020) sowie das ‚Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein‘ des LLUR (2018).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und be-

sonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 02.03.2023 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (Stand: 03.03.2022) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 5 und 6 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“, 2016).

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 wird ein allgemeines Wohngebiet mit Einzel- und Doppelhäusern und deren Außenanlagen ermöglicht.

Folgende mögliche Wirkungen auf Tiere geschützter Arten bei der Realisierung der Planung werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen durch baubedingte Arbeiten und durch Bauverkehr im Bereich der Baufläche und des unmittelbaren Umfelds,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen,
- Verlust von Lebensraum durch die geänderte Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Erschließung, Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch Personen und Verkehr,

- Beeinflussung durch ggf. verändertes Mikroklima durch Beschattung, Aufheizungen und veränderten Wasserhaushalt bei Inbetriebnahme neu anzulegender Gebäude.

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potenziellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die stenotopen Arten *Eremit* und *Heldbock* sowie die Schwimmkäferart *Breitflügeltauchkäfer*.

Die Käferart „Breitflügeltauchkäfer“ gehört zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zu meist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorhabengebiet nicht vorhanden sind. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Verbandsvorfluter, der in seinem weiteren Verlauf in den ‚Großen Bach / Lütten Auen Beek‘ mündet. Der Graben könnte als Lebensraum für diese Käferart dienen. Der Verbandsvorfluter östlich des Plangebiets bleibt im Zuge der Planung erhalten. Daher ist mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu rechnen.

Die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Eiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zur Imago erfolgen kann.

Auf der östlichen Seite des Geltungsbereichs ist eine Eiche mit einem Stammdurchmesser von 1,0 m, mit Hohlräumen und Totholz. Diese könnte als Lebensraum für die Käferarten *Eremit* und *Heldbock* genutzt werden. Die Eiche bleibt im Zuge der Planung erhalten. Daher ist mit einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Libellen

Als Libellen-Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Schleswig-Holstein die *Asiatische Keiljungfer*, *Große Moosjungfer* und *Grüne Mosaikjungfer* verzeichnet.

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Insbesondere die Larvenstadien der Libellen sind an Gewässer gebunden, da sie eine aquatische Jugendphase durchlaufen. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft ein Verbandsvorfluter, der in seinem weiteren Verlauf in den ‚Großen Bach / Lütten Auen Beek‘ mündet. In etwa 200 m nordöstlicher Richtung sowie in etwa 300 m Entfernung südlich des Plangebiets liegen Teiche. Alle genannten Gewässer bleiben erhalten.

In etwa 1,6 km Entfernung östlicher Richtung befinden sich im ‚Eggstedter Ostermoor‘ mehrere Fischteiche, für die laut LLUR-Artkatasterdaten ein Vorkommen der *Grünen Mosaikjungfer* im Zeitraum zwischen 1976 bis 1990 nachgewiesen wurde.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster liegen im Plangebiet keine Daten zu Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor. Eine Beeinträchtigung der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Libellenarten ist trotz Vorkommen im Gemeindegebiet aufgrund der vorliegenden Entfernung der Fundstelle zum Plangebiet und der zeitlich zurückliegenden Kartierung nicht zu erwarten.

Aufgrund der großen Aktivitätsradien der adulten Tiere und der damit sehr geringen Individuendichte innerhalb des Geltungsbereiches sowie der ausgesprochen guten Flugfähigkeit der Tiere ist mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Libellenarten nicht zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Arten ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Schmetterlinge

Das Vorkommen der einzigen in Schleswig-Holstein vorkommenden Schmetterlingsart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Nachtkerzenschwärmer*) ist aufgrund seiner Verbreitung bzw. Habitatanforderung im Plangebiet auszuschließen.

Eine Beeinträchtigung der genannten Art ist daher durch die Planung nicht zu erwarten.

Amphibien

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind *Kammolch*, *Knoblauchkröte*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, Kleiner Wasserfrosch, *Moorfrosch* und *Rotbauchunke*. Darüber hinaus zählen alle einheimischen Amphibienarten zu den besonders geschützten Arten laut § 1 (1) BArtSchV. Sie stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume.

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet selbst keine Daten zu Amphibienfunden vor. Aufgrund ihrer räumlichen Verbreitung ist im Bereich des Plangebietes jedoch potenziell mit einem Vorkommen des *Moorfrosches*, des *Kammolchs*, der

Knoblauchkröte sowie der *Kreuzkröte* zu rechnen. Die Arten könnten daher für die Planung Relevanz haben.

Die Abfrage des LLUR Artkatasters bestätigt eine räumliche Verbreitung der vier Arten im Umkreis von 6 km Entfernung zum Plangebiet (Angabe der letzten Meldung in Klammern).

Nachweise der *Kreuzkröte* stammen aus einer etwa 4,4 km nördlich gelegenen ehemaligen Sandgrube bei Tensbüttel-Röst (Meldung 2017) sowie aus einer etwa 4,7 km in nordwestlicher Richtung liegenden Sandgrube bei Krumstedt (Meldung 2019). Der einzige Nachweis der *Knoblauchkröte* stammt aus einem Garten etwa 3,0 km in westlicher Richtung bei Süderhastedt (Meldung 2015). Vorkommen des *Kammolchs* wurden etwa 4,4 km nördlich des Plangebietes in einem Gewässer in einer ehemaligen Sandgrube bei Tensbüttel-Röst (Meldung 2019) sowie im 4,4 km südwestlich gelegenen Süderholz bei Frestedt (Meldung 2019) kartiert. Der Nachweis über ein Vorkommen des *Moorfroschs* stammt aus dem Eggstedter Moor etwa 2,0 km südöstlich des Plangebietes (Meldung 1999).

Die *Knoblauchkröte* bevorzugt als Laichhabitat vegetationsreiche, nährstoffreiche Stillgewässer. Es sind aber auch Nachweise aus anthropogen überprägten Stillgewässern (Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche) bekannt. Als Landlebensraum bevorzugt die Art offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, in die sie sich eingraben kann. Als typischer Kulturfolger besiedelt die *Knoblauchkröte* auch anthropogen geprägte Flächen (Sekundärhabitats) wie Sand- und Kiesgruben oder Gärten, wo sie meist lockere Böden vorfindet.

Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben. Die als Kuhweide genutzte Fläche weist einen stark verdichteten Boden auf. Daher ist ein Vorkommen der *Knoblauchkröte* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Die *Kreuzkröte* bevorzugt als Laichhabitat flache, vegetationslose Gewässer (Tümpel, Teiche, Gräben aber auch Fahrspuren), die sich schnell erwärmen. Als Landlebensraum werden vegetationsarme, trockene Bereiche mit lockerem Boden bevorzugt, in den sich die Tiere eingraben können (vgl. *Knoblauchkröte*). „Im Binnenland werden heute fast ausnahmslos Sekundärlebensräume wie Kiesgruben oder militärische Übungsplätze besiedelt“ (LANU 2005: 81).

Die im Plangebiet vorkommenden Bodenstrukturen sind augenscheinlich nicht als geeignetes Habitat zu beschreiben, da die vorgefundene Fläche zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch Verdichtungen des Bodens gekennzeichnet war. Ein Eingraben in den Boden ist hier nicht möglich. Daher ist ein Vorkommen der *Kreuzkröte* im Plangebiet als unwahrscheinlich anzusehen.

Der *Kammolch* benötigt sonnenbeschienene, perennierende Stillgewässer als Laichhabitate und strukturreiche Landlebensräume (Grünland, Säume, Brachen, Gehölze, Hecken, Waldlichtungen) im Umfeld (< 500 m) des Laichgewässers.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich in etwa 200 m nordöstlicher Richtung sowie in etwa 300 m Entfernung südlicher Richtung Gewässer, welche potenziell als Laichhabitat nutzbar wären.

Kammolche gelten als wenig wanderfreudig. Die aufgesuchten Landlebensräume liegen laut Untersuchungen von JEHLE et al. (2011) meist in einer räumlichen Entfernung von 15 bis 63 m. Mit einem dauerhaften Vorkommen des Kammolchs im Plangebiet ist aufgrund der vorliegenden Entfernungen nicht zu rechnen. Darüber hinaus wirkt die nordöstlich des Plangebietes gelegene Wohnbebauung als Zäsur.

Der *Moorfrosch* besiedelt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen und ist im Bereich der Geest relativ weit verbreitet (LANU 2005: 98). Als Laichhabitate werden nährstoffarme, flachgründige, sonnenexponierte, stehende oder sehr langsam fließende Gewässer mit ausgeprägter Verlandungszone in der Uferregion bevorzugt (RÜCKRIEM et al. 2009, GLANDT 2008: 11-34). Die Landlebensräume fallen oftmals mit den Laichhabitaten zusammen (LANU 2005: 100).

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich in etwa 200 m nordöstlicher Richtung sowie in etwa 300 m Entfernung südlicher Richtung Gewässer, welche potenziell als Laichhabitat nutzbar wären.

Der *Moorfrosch* gilt ähnlich wie der *Kammolch* als wenig wanderfreudig. Oftmals fallen Landlebensräume und Laichhabitate zusammen (LANU 2005: 100). Wanderungen innerhalb von Vorkommen erfolgen meist in einem Bereich bis 350 m. Fernausbreitungen von juvenilen Tieren konnten bis in 850 m Entfernung festgestellt werden (HARTUNG 1991). Die nächstliegende Artkatastererfassung dieser Art wurde in 1,9 km Entfernung in Südöstlicher Richtung vom Plangebiet gemacht (Meldung 1999). Ein Vorkommen des *Moorfrosches* im Plangebiet ist aufgrund der vorliegenden Entfernungen als unwahrscheinlich anzusehen.

Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet ist als unwahrscheinlich anzusehen. Mit migrierenden Individuen ist zur Zeit der Amphibienwanderungen im Frühjahr und ggf. im Herbst im Geltungsbereich dennoch zu rechnen.

Reptilien

Als besonders geschützte Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind für Schleswig-Holstein die Arten *Schlingnatter* und *Zauneidechse* zu nennen.

Der Naturraum Geest stellt das Hauptverbreitungsgebiet der *Zauneidechse* in Schleswig-Holstein dar. Als natürlich oder naturnahe Lebensräume sind Dünen und Sandheiden, die „Klews“ in Dithmarschen sowie Binnendünen und Steilufer zu nennen. Zu den Sekundärhabitaten der Art zählen die Sandtrockenrasen- und heiden des Binnenlandes, Bahndämme, trockene Ruderalfluren, Waldränder und Sandabgrabungen.

Ein Vorkommen der *Zauneidechse* konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden.

Der nächstliegende Nachweis der *Zauneidechse*, laut Artkataster, befindet sich in ca. 500 m Entfernung westlicher Richtung des Plangebiets (Meldung 2021). Die *Zauneidechse* ist eine mobile Art, die sich bis zu 1,0 km von ihrer lokalen Population verbreiten kann, wenn ein Verbund der Lebensräume vorliegt. Natürliche und Anthropogene Barrieren sowie Wohnbebauungen, Straßen-, Ackerflächen oder Fließgewässer reduzieren das Verbreitungsvermögen.

Entscheidend für Zauneidechsenpopulationen ist das die Lebensräume großräumige Sonnengebiete, Stein-, Totholz- und offene Bodenflächen besitzen sollten. Der Aufenthalt dieser Art in Lebensräumen ohne diese Eigenschaften ist sehr gering.

Innerhalb des Plangebiets ist nicht mit Zauneidechsenindividuen zu rechnen, da die Fläche im Bestand ein artenarmes Wirtschaftsgrünland ist, das im Südosten einen feuchten Charakter besitzt. Somit hat das Plangebiet keine günstigen Eigenschaften für ein dauerhaftes Aufhalten dieser Art.

Mit dem Vorhaben des Bebauungsplans Nr. 5 wird nicht in die *Zauneidechsen* in 500 m Entfernung des Plangebiets eingegriffen. Die Wohnbebauungen, zwischen dem Plangebiet und den Individuen im Westen, wirkt als Zäsur. Wandernde *Zauneidechsen* haben die Möglichkeit, auf Lebensräume mit gleicher Qualität im nahen Umfeld auszuweichen. Die Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird für die Art erhalten.

Ein Vorkommen der *Schlingnatter* ist laut LLUR Artkataster sowie Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins im Plangebiet und dessen Umkreis nicht vorhanden.

Sowohl *Zauneidechsen* als auch *Schlingnattern* sind ausgesprochen thermophile Arten, die bevorzugt in sich erwärmenden Bereichen auftreten. Es sind keine sich intensiv erwärmenden offenen Bodenflächen im Plangebiet vorhanden.

Im Gegensatz zu Amphibien sind Reptilien mobil und wärmeliebend. Es ist davon auszugehen, dass Reptilien, falls sie sich zu Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet aufhalten sollten, in der Lage sind, den Störbereich innerhalb kurzer Zeit zu verlassen, und diesen nach Baubeginn zu meiden. In nächster Umgebung des Geltungsbereiches, stehen dafür ausreichend alternative geeignete Habitate (Knicks) zur Verfügung.

Durch das Vorhaben werden Teilabschnitte des entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knicks für die Grundstückszufahrten entfernt. Im Rahmen der Planung wird ein Knickschutzstreifen von 3 m festgesetzt, sodass mit einer Zerstörung potenzieller Habitate bzw. einer Tötung von Individuen in den fortbestehenden Knickabschnitten nicht zu rechnen ist.

Säugetiere

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

Fledermäuse suchen zum Winter hin bestimmte Winterquartiere auf, die typische Ausprägungen aufweisen. Zu ihnen zählen Höhlen, ruhige Stollen sowie Keller und ähnliche frostfreie, kühl-feuchte Hohlräume. Bäume sind als Winterquartiere erst ab einem Stammdurchmesser von mehr als 50 cm geeignet. Geeignete Winterquartier in Baumhöhlen liegen im Plangebiet vor. In der vorgefundenen Eiche mit einem Durchmesser von 1,0 m befinden sich Höhlen, die von Fledermäusen als Winterquartier genutzt werden können. Diese wird im Verlauf des Vorhabens erhalten.

Höhlen in Bäumen ab einem Stammdurchmesser von rd. 30 cm in Brusthöhe sind grundsätzlich als Tagesquartier für Fledermäuse im Sommer geeignet. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung konnten geeigneten Sommerquartiere nachgewiesen werden.

Die Bäume westlich des Planungsgebiets am Knickfuß sind mit Efeu bewachsen, dessen Struktur auf eine mögliche Nutzung als Sommerquartier für junge Fledermausindividuen hindeutet.

Gebäude, die Nistgelegenheiten für Fledermäuse aufweisen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden. An den nördlich sowie östlich gelegenen Wohngebäuden konnten keine Quartiersmöglichkeiten ausgemacht werden.

Nach Aussage des LLUR-Artkataster liegen keine Daten zu Fledermausfunden innerhalb des Plangebiets vor. Der nächstliegende Fledermausnachweis (*Zwergfledermaus*: Meldung 2016) kann in unmittelbarer Nähe von ca. 130 m zum Plangebiet entlang des Birkenwegs gefunden wurden. In einem Umkreis von 250 m wurden weitere Fledermausnachweise gemeldet.

In dem Bereich des Vorhabengebietes ist somit das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum) nicht auszuschließen.

Weitere Säugetierarten

Laut Artkataster des LLUR liegen für das Plangebiet keine Daten zu Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

In den angrenzenden Gemeinden Hochdonn und Schafstedt sowie in der Gemeinde Brickeln wurden Vorkommen des Fischotters nachgewiesen (Meldungen 2018).

Der Lebensraum des *Fischotters* stellen intakte, saubere Fließgewässer und Seen mit vielgestaltiger Uferzone dar (BORKENHAGEN 1993: 86).

Ein Vorkommen des Fischotters kann aufgrund fehlender Habitate im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer Säugetierarten (*Biber, Haselmaus, Birkenmaus, Wolf, Schweinswa*) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Gefäßpflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind *Froschkraut*, *Kriechender Scheiberich* und *Schierlings-Wasserfenchel*. Sie haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet bei der Erfassung der Biotoptypen nicht angetroffen wurden. Ferner kann aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Eggstedt das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebietes wird im Kapitel 2 beschrieben. Die vorgefundenen Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gehölzbestand des an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufenden Knicks stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Bodenbrüter

Im Bereich des Plangebietes ist ein Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten tendenziell möglich, jedoch aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. Spaziergänger mit ihren Hunden) und der bisherigen Nutzung (Weidefläche) unwahrscheinlich. Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) ist daher im Geltungsbereich nicht auszugehen. Die Verbotsstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden für diese Arten nicht berührt.

Gehölzfreibrüter

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Geltungsbereich ist in den auf dem Knick entlang der nordöstlichen, westlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Gehölzfreibrütern potentiell möglich. Die Eiche auf der Südseite des Plangebietes könnte als Lebensraum für Gehölzfreibrütern genutzt werden.

Ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern an den Standorten des Geltungsbereichs ist zu erwarten.

Gehölzhöhlenbrüter

In der vorgefundenen Eiche mit einem Durchmesser von 1,0 m befinden sich Höhlen, die von Gehölzhöhlenbrütern als Lebensraum genutzt werden können.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der VSchRL geprüft. Des Weiteren wird bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Fledermäuse

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze stehen Bäume auf dem Knick die als Sommerquartier für Fledermäuse fungieren könnten.

Bei einer Gehölzentfernung zwecks Erschließung der Zufahrt westlich des Plangebiets besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung von Fledermäusen und deren Sommerquartiere.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Eine Beeinträchtigung auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphase der Tiere ausgeschlossen werden.

Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitats innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in diesem Bereich unwahrscheinlich. Das LLUR-Artkataster enthält weder Nachweise innerhalb des Plangebietes noch in der Umgebung bis 1.000 m Abstand.

Mit migrierenden Individuen vor und nach der Laichzeit (Frühjahr und Herbst) ist im Geltungsbereich jedoch zu rechnen.

Bei der Umsetzung der Planung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren.

Um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ausschließen zu können, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Amphibienzaun) umzusetzen.

6.2 Europäische Vogelarten

Bodenbrüter

Ein Vorkommen von Bodenbrütenden Arten im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich. Somit liegt ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht vor.

Gehölzfreibrüter

Vorkommen von Gehölzfreibrütern sind im Plangebiet möglich.

Bei einer Beseitigung zwecks Erschließung der Zufahrt westlich des Plangebiets und nordöstlich für den Fußweg besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernung auf die Brut- und Aufzuchtzeit heimischer Gehölzbrüter erstreckt.

Um einen Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 und 2 nach § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind die unter Ziffer 7 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) zu beachten.

Gehölzhöhlenbrüter

Vorkommen von Gehölzhöhlenbrütern sind potenziell im Plangebiet möglich. Die Eiche auf der Südseite des Plangebietes könnte als Lebensraum von Gehölzhöhlenbrütern genutzt werden. Die Eiche wird im Verlauf der Planerstellung erhalten. Somit sind Gehölzhöhlenbrüter durch das Vorhaben nicht betroffen.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Gebäudebrüter

Vorkommen von Gebäudebrütern sind im Plangebiet unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

6.3 Ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang

Mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist nicht zu rechnen. Wie bereits in Kapitel 2.1 näher beschrieben, befinden sich in der Umgebung des Plangebietes mehrere Flächen, die als Lebensraum hohe Habitatwerte aufweisen.

Gemäß Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III (2020) verläuft in 800 m Entfernung östlicher Richtung des Plangebietes ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biototypenverbundsystems.

Aufgrund der intensiven weidewirtschaftlichen Nutzung des Betrachtungsraumes in den letzten Jahren ist nicht mit einem Vorkommen von seltenen und sensiblen Arten zu rechnen. Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten, welche im Plangebiet zu erwarten sind, sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, sodass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung ausweichen können. Es sind vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitats in der Umgebung des Plangebietes vorhanden. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher nicht auszugehen.

Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes befinden sich weitläufige Knickbestände und Offenlandhabitats. Es sind somit vergleichbare Lebensräume zu den durch die Planung beanspruchten Habitats in der Umgebung des Plangebietes vorhanden.

Es kommt durch das im Bebauungsplan Nr. 5 ermöglichte Vorhaben zu keiner Minderung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang. Die vorhandenen Habitats können im direkten Umfeld des Plangebietes durch gleichwertige Habitatstrukturen abgedeckt werden. Ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt somit bei der Umsetzung der Planung nicht vor.

7. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Amphibien

Eine Migration über das Plangebiet hinweg ist nicht auszuschließen. Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien ist demgegenüber als unwahrscheinlich anzusehen. Bei der Umsetzung der Planung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktartig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenzen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn (Frühjahr), die Überwindungshilfen besitzen.

Der Amphibienzaun soll eine Überwindungshilfe vom Planungsgebiet weg besitzen, um durchwandernden Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Planungsgebiet heraus zu ermöglichen. Ein Rückwandern in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite nicht möglich.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

Fledermäuse

Die Bäume westlich des Planungsgebiets am Knickfuß sind mit Efeu bewachsen, dessen Struktur auf eine mögliche Nutzung als Sommerquartier für Federmausindividuen hindeutet.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass die Bäume an der westlich geplanten Zufahrt nicht erhalten werden können, wird eine Fällung der Bäume unter Berücksichtigung der Schutzzeiten für Fledermäuse (1. März bis 30. November) empfohlen. In den Monaten außerhalb der Schutzzeit sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen, sodass vermeidbare Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können.

Sollte eine Fällung der Bäume innerhalb der Schutzzeiten für Fledermäuse (1. März bis 30. November) erforderlich werden, dann sind die Bäume von einer fledermauskundlichen Person zu untersuchen und eine Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Gehölzfreibrüter

Im Rahmen des Vorhabens kann bei den notwendigen Gehölzrodungen, im Zuge der Knickdurchbrüche (Zufahrt und Fußweg), ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Die Schutzzeiten umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) Nr. 25 BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störung-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist durch einen Fachgutachter der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzfreibrüter nicht tangiert werden und eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach aktuellem Stand hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Birkenweg“ in der Gemeinde Eggstedt wurden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potenziellen Beeinträchtigungen getroffen werden:

Zum Schutz von Amphibien während der Bauphase ist ein Amphibienzaun entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze zu errichten. Der Amphibienzaun sollte Überwindungshilfen besitzen, um wandernden Amphibien die Wanderung aus dem Plangebiet heraus zu ermöglichen. Der Zaun ist frühzeitig vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen aufzustellen und nach Beendigung der Baumaßnahmen zu entfernen.

Im Rahmen des Vorhabens kann bei den notwendigen Gehölzrodungen, welche als potenzielle Habitate für Gehölzfreibrüter anzusprechen sind, im Zuge der Knickdurchbrüche (Zufahrt und Fußweg), ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis Nr. 3 (§ 44 (1) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 (5) BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. In dieser Zeit ist es verboten, Bäume und Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte (§ 39 (5) Nr. 25 BNatSchG). Mit der Beachtung dieser Vorschriften wird dem Störung-, Tötungs- und Verletzungsgebot Rechnung getragen.

Bei Beachtung der genannten Schutzfristen ist davon auszugehen, dass Nistplätze in den zu beseitigenden Gehölzbeständen im Plangebiet noch nicht belegt sind und somit ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG auszuschließen ist.

Sind Gehölze während des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließung zu roden, ist durch einen Fachgutachter der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzfreibrüter nicht tangiert werden und eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Die Bäume westlich des Planungsgebiets am Knickfuß sind mit Efeu bewachsen, dessen Struktur auf eine mögliche Nutzung als Sommerquartier für Fledermausindividuen hindeutet.

Sollte im Zuge der Erschließung des Gebietes festgestellt werden, dass die Bäume an der westlich geplanten Zufahrt nicht erhalten werden können, wird eine Fällung der Bäume unter Berücksichtigung der Schutzzeiten für Fledermäuse (1. März bis 30. November) empfohlen. In den Monaten außerhalb der Schutzzeit sind potenziell vorhandene Sommerquartiere / Wochenstuben bereits wieder verlassen, sodass vermeidbare Tötungen oder Verletzungen von potenziell vorkommenden Fledermausindividuen vermieden werden können.

Sollte eine Fällung der Bäume innerhalb der Schutzzeiten für Fledermäuse (1. März bis 30. November) erforderlich werden, dann sind die Bäume von einer fledermauskundlichen Person zu untersuchen und eine Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

Im Rahmen dieser Potentialabschätzung stellte sich des Weiteren heraus, dass von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Reptilien sowie weiteren Säugtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Gefäßpflanzen aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen ist. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes dieser Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 05.04.2023
M.A. Orjada Vila

Gepüft
B. Sc. Biologie
Freyrnuth Sommer
22.10.2024

9. Literatur und Quellen

Gesetze und Fachplanungen in der jeweiligen gültigen Fassung zum 05.04.2023

- BArtSchV Bundesartenschutzverordnung- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BGBl. IS. 258,896) zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. IS. 95)
- BNATSCHG Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542) zuletzt geändert am 18. 08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- GLANDT, D. (2008): Der Moorfrosch (*Rana arvalis*): Erscheinungsvielfalt, Verbreitung, Lebensstadien, Verhalten sowie Perspektiven für den Artenschutz – Hrsg.: Laurenti Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie (13. Auflage), S. 11 – 34
- HARTUNG, H. (1991): Untersuchungen zur terrestrischen Biologie von Populationen des Moorfrosches unter besonderer Berücksichtigung der Jahresmobilität
- JEHLE, R., THIESMEIER, B. & J. FORSTER (2011): The crested newt. Laurenti-Verlag, Bielefeld
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten, in: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AFPE LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

- LLUR Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein 6. Fassung (Stand: April 2021)
- LLUR Artkatasterauszug Eggstedt vom 03.03.2022
- LNATSCHG Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- MELUND MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogel-atlas
- RÜCKRIEM, C., STEVERDING, M. & D. IKEMEYER (2009): Planungshilfe Artenschutz – Materialien zur Artenschutzprüfung nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz im Raum Ahaus-Gronau – Hrsg: Stiftung Natur und Landschaft Westmünsterland, Vreden
- VSchRL Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten
- UAG Landschaftsplan der Gemeinde Eggstedt, 1998, Kiel

10. Anlagen

10.1 Fotodokumentation



Foto 1: Blick auf das Plangebiet mit aktueller Nutzung als Weideland

Foto 2: Blick auf den Baum (Eiche) südlich des Plangebiets





Foto 3: Blick auf den Knick westlich des Plangebiets in direkter Angrenzung zum Birkenweg

Foto 4: Blick auf den Knick nördlich des Plangebiets

